



II-11103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/542-IV/11/93/E

Wien, am 4. September 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

5118 IAB

1993-09-07

Parlament  
1017 W i e n

5150 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Strobl, Gartlehner und Genossen haben am 9. Juli 1993 unter der Nr. 5150/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Maßnahmen gegen Rechtsradikalismus und Gewalt" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Anzahl von Anzeigen hat es in Tirol in den Jahren 1991, 1992 und 1993 wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz bzw. den Verhetzungsparagrafen gegeben?
2. Wieviele Verwaltungsstrafen wurden in diesem Zusammenhang und in diesem Zeitraum verhängt?
3. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus dem Sicherheitspolizeigesetz zur Verhinderung und Aufklärung rechtsextremistischer Straftaten?
4. Welche spezielle Informationen gibt es für die Sicherheitsexekutive zur Verhinderung und Aufklärung rechtsextremistischer Straftaten?
5. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß die gegenwärtige Rechtslage auf Gewalttaten mit fremdenfeindlichen oder rechtsextremen Hintergrund unzureichend Rücksicht nimmt?

- 2 -

6. In welche Richtung sollten diesbezüglich allfällige legislatische Maßnahmen nach den Erfahrungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches erfolgen?
7. Welche weiteren Maßnahmen erachten Sie neben allfälligen legislatischen für sinnvoll, die auf die verbesserte Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlich motivierter Gewalttaten abzielt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Bundesland Tirol wurden von der Sicherheitsexekutive im Jahr 1991 zwei, im Jahr 1992 sechs und im ersten Halbjahr 1993 drei Anzeigen wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen nach dem Verbotsgesetz erstattet. Wegen des Vergehens der Verhetzung (§ 283 StGB) wurde keine Anzeige registriert.

Zu Frage 2:

Wegen Verdachtes einer Übertretung gemäß Art IX Abs 1 Z 4 EGVG (vor dem 1. Mai 1993 Z 7) wurden im Zeitraum vom 1. Jänner 1991 bis zum 1. Juli 1993 von der Sicherheitsexekutive 44 Anzeigen erstattet, wovon in 15 Fällen ein Straferkenntnis erging. Die restlichen 29 Verwaltungsstrafverfahren wurden eingestellt. Nach dem Abzeichengesetz wurde in dem besagten Zeitraum keine Anzeige erstattet.

Zu Frage 3:

Das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Sicherheitspolizeigesetz (SPG) bietet den Sicherheitsbehörden und ihren Organen ein sehr weitgehendes Instrumentarium für die Verhinderung und Aufklärung rechtsextremistischer Straftaten.

- 3 -

Da die Delikte des Verbotsgesetzes einen gefährlichen Angriff im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 16 Abs 2 Z 3) darstellen, wird den Sicherheitsbehörden und ihren Organen im Hinblick auf die ihnen vorgegebenen Aufgaben der Gefahrenabwehr (§ 21) und des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern (§ 22) und der Zielrichtung der Prävention ein Einschreiten bereits im Stadium der straflosen Vorbereitungshandlungen ermöglicht. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen dabei Befugnisse wie die Identitätsfeststellung von Menschen (§ 35), das Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumen (§ 39) und das Sicherstellen von Sachen (§ 42) zur Verfügung; weiters ist die Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig.

Sofern rechtsextremistische Umtriebe in Form der bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität auftreten, was meist der Fall ist, sind zu ihrer Bekämpfung auch die Observation (§ 54 Abs 2) und die verdeckte Ermittlung (§ 54 Abs 3) rechtlich gedeckt. So dürfen zum Beispiel Äußerungen, die ein Mensch einem verdeckten Ermittler gegenüber gemacht hat, auch ohne Wissen des Betroffenen auf Tonband aufgenommen und - soweit notwendig und verhältnismäßig - auch anderen zugänglich gemacht werden.

Zu Frage 4:

Der Lehrplan für die Exekutivbeamten umfaßt sowohl in der Grundausbildung als auch in der Fachausbildung eine eingehende Schulung der zur Bekämpfung von rechtsextremen und neonazistischen Umtrieben in Frage kommenden Rechtsnormen (Staatsvertrag 1955, Verbotsgesetz, Strafgesetzbuch, Sicherheitspolizeigesetz, Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Mediengesetz, Parteiengesetz, Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Abzeichengesetz). Änderungen der Rechtslage - wie z. B. durch die Verbotsgesetznovelle 1992 - werden den Exekutivbeamten im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung zur Kenntnis gebracht.

- 4 -

In den regelmäßigen Schulungen für die bei den Abteilungen für Staats-, Personen- und Objektschutz der Sicherheitsbehörden tätigen Kriminalbeamten werden weiters aktuelle rechtsextrem motivierte Straftaten besprochen; in diesem Rahmen wird auch das Verhalten bei Demonstrationen und das Einschreiten gegenüber Jugendbanden erörtert. Hierbei fließen auch die im Ausland auf diesen Gebieten gewonnenen Erkenntnisse ein.

Die bei der Bekämpfung von rechtsextremen und neonazistischen Umtrieben im Jahre 1992 erzielten Erfolge waren nur aufgrund des ausgezeichneten Informationsstandes der Sicherheitsbehörden und der für sie Exekutivdienst versehenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich. Die in diesem Zusammenhang angeordneten Präventivmaßnahmen trugen zweifellos dazu bei, daß die rechtsextremen Aktivitäten in Österreich nicht jenes Ausmaß erreichten, wie in vielen anderen europäischen Ländern.

Zu den Fragen 5 und 6:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die gegenwärtige Rechtslage auf rechtsextrem und fremdenfeindlich motivierte Straftaten unzureichend Rücksicht nimmt. Mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarien (Verbotsgesetz, EGVG, etc.) kann den Erscheinungsformen rechtsextremer und fremdenfeindlicher Agitation wirksam begegnet werden.

Lediglich hinsichtlich einer allfälligen Verbesserung der rechtlichen Handhabe gegen die Einfuhr von Druckwerken mit rechtsextremem Inhalt aus dem Ausland werden gegenwärtig noch Überlegungen angestellt.

Zu Frage 7:

Rechtsextremen und fremdenfeindlichen Umtrieben ist vorrangig mit politischen Mitteln, Methoden der Meinungsbildung, der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der Pädagogik

- 5 -

entgegen zu treten. Dem Strafrecht und den damit verbundenen polizeilichen Maßnahmen kann in diesem Zusammenhang von vornherein nur eine unterstützende Rolle zukommen.

Ich habe daher veranlaßt, daß alle Sicherheitsbehörden via Stadt- oder Landesschulrat die Lehrkörper und die Schüler von Berufs-, Mittleren und Höheren Schulen sowie die Landesjugendreferate der Landesregierungen ausreichend und regelmäßig über die Erscheinungsformen rechtsextremer Agitation informieren.

Frank Loren